

Muster - Vereinbarung

zwischen Kommune und Kindertagespflegeperson gemäß § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 6 SächsKitaG vom 22.03.2013

Jede Form der Kindertagespflege findet ihre rechtliche Grundlage in den bundesrechtlichen Vorgaben der §§ 22 ff und 43 SGB VIII. Der Freistaat Sachsen hat darüber hinaus die Kindertagespflege u.a. in den §§ 1,13,14 SächsKitaG und in § 23 Landesjugendhilfegesetz landesgesetzlich geregelt.

Gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG ist die Kommune verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zu sorgen.

Ab dem 1. August 2013 besteht dann ein Rechtsanspruch für jedes Kind ab dem vollendeten 1. Lebensjahr. In diesem Rahmen entscheidet die Kommune, ob und in welchem Umfang sie Kindertagespflege anbietet. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Angebot an Betreuungsplätzen bedarfsgerecht sein muss. Dies ist dann der Fall, wenn ein Angebot geeignet ist, die Nachfrage zu befriedigen. Das bedeutet, dass die Kommune eine verstärkte Nachfrage von Eltern nach Kindertagespflegeplätzen bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen hat.

Die vorliegende Muster-Vereinbarung geht hinsichtlich der Finanzierung davon aus, dass die Kindertagespflegeperson ihre „Vergütung“ aus einer Hand, nämlich von der Kommune erhält. Das bedeutet, dass der Elternbeitrag gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 SächsKitaG einschließlich der Absenkungen gemäß Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG durch die Kommune **selbst erhoben werden**. Auch die Erstattung der Absenkungsbeträge würde dann durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - abweichend von § 15 Abs. 5 Satz 1 SächsKitaG - an die Kommune erfolgen. Denn die Erstattung des Betrages, um den der Elternbeitrag abgesenkt worden ist, hat dem Sinn und Zweck nach an denjenigen zu erfolgen, der den Elternbeitrag erhebt.

Dieses Modell entspricht den Vorgaben und Intentionen des SGB VIII, dass die Kindertagespflegeperson nur einen Schuldner haben soll.

Für die Erhebung der Elternbeiträge durch die Kommune ist eine entsprechende Regelung in ihrer Satzung notwendig. Wenn der Elternbeitrag Bestandteil der laufenden Geldleistung ist, sollte dessen Höhe entsprechend transparent gemacht werden.

Soweit die Kommune von der o. g. Verfahrensweise abweichen möchte und somit die Elternbeiträge sowie die Absenkungsbeträge direkt an die Kindertagespflegeperson gezahlt werden sollen, müsste die Geldleistung um den Elternbeitrag gekürzt werden.

In diesem Fall müsste die Kindertagespflegeperson die Elternbeiträge erheben sowie die Erstattung der Absenkungsbeträge beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen. Diese Verfahrensweise entspricht jedoch nicht den Intentionen des SGB VIII (s.o.) und sie wird zudem aus fachlicher Sicht nicht unterstützt, da sie für die Kindertagespflegeperson einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet, der zu Lasten der Betreuungsqualität gehen kann.

Vereinbarung	Hinweise
<p>Zwischen der Stadt/Gemeinde (im Folgenden Kommune)</p> <p>vertreten durch</p> <p>und</p> <p>der Kindertagespflegeperson Frau / Herr</p> <p>Anschrift der Kindertagespflegestelle.....</p> <p>wird auf der Grundlage von §§ 1 Abs. 6, 3 Abs. 3 und 14 Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG - vom folgende Vereinbarung geschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand</p> <p>(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung der Kindertagespflege als alternatives bzw. ergänzendes Angebot der Kommune zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.</p> <p>(2) Die Kindertagespflegeperson bietet entsprechend ihrer Konzeption Kindertagespflegeplätze an, die in die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden/wurden.</p>	<p>Die Kindertagespflegeperson hat eine pädagogische Konzeption, die ihrer Arbeit zugrunde liegt. Darin sind sowohl pädagogische als auch strukturell-wirtschaftliche Faktoren festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Kindertagespflegestelle</p> <p>Die Kindertagespflegestelle wurde durch die Kommune gemeinsam mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII wurde durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt am</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Umfang des Leistungsangebots</p> <p>(1) Das Betreuungsangebot richtet sich in der Regel an Kinder im Alter von bisJahren.</p>	

<p>(2) Die Betreuung findet in der Regel täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von bis Uhr statt.</p>	<p>Die Betreuungszeiten sind als Kernzeiten zu verstehen. Flexible und über diesen Rahmen hinausgehende Betreuungszeiten werden entsprechend des Bedarfs der Personensorgeberechtigten abgestimmt und ergänzt sowie im Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten verankert. Besondere Betreuungszeiten wie z. B. Betreuung am Samstag sind im Einzelfall zu ergänzen.</p>
<p>(3) Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:</p>	<p>Anzugeben sind die mit der Kindertagespflegeperson abgestimmten möglichen Betreuungszeiten, wie z. B. 4, 6, 9 Std. oder auch ein Wochenbudget.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahme von Kindern</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Kommune zu betreuen. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kommune haben, können nur im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt in Abstimmung mit der Kommune.</p>	<p>Die Betreuung in der Kindertagespflege ist sehr individuell und setzt die gegenseitige Akzeptanz und das Einverständnis von Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten voraus. Die letzte Entscheidung zur Aufnahme trifft die Kindertagespflegeperson.</p> <p>Mit „im Rahmen der verfügbaren Plätze“ sind die Plätze gemeint, die eine Kommune nicht zeitnah für die bedarfsgerechte Versorgung der eigenen Kinder benötigt.</p> <p>Für Kinder unter einem Jahr, für die es keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gibt, wird empfohlen, dass die Personensorgeberechtigten ihren Bedarf anhand der Kriterien des § 24 a SGB VIII nachweisen.</p>
<p>(2) Für jedes Kind, das in die Kindertagespflegestelle aufgenommen wird, ist von der Kindertagespflegeperson ein Meldebogen gemäß Anlage vorzulegen, der von den Personensorgeberechtigten zu bestätigen ist.</p>	<p>Mit der Meldung der Daten gemäß Meldebogen wird die Kommune in die Lage versetzt, den Betreuungsumfang zu prüfen und auch evtl. Ansprüche gegenüber Dritten (Jugendamt, Wohnortgemeinde) zu realisieren.</p> <p>Abweichend hiervon ist es auch denkbar anstelle des Meldebogens eine Kopie des Betreuungsvertrages vorzulegen.</p>

	<p>gen, soweit dieser die für die Kommune notwendigen Daten enthält. Um den notwendigen Datenschutz zu gewährleisten empfiehlt es sich den Betreuungsvertrag so auszugestalten, dass die sensiblen Daten (z.B. zur Gesundheit des Kindes) in einem separaten Teil des Betreuungsvertrages geregelt werden, der nicht mit übermittelt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Finanzierung der laufenden Geldleistung</p> <p>(1) Zur Abdeckung der Aufwendungen, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und für die erbrachte Förderungsleistung wird von der Kommune ein Betrag pro betreutem Kind und Monat geleistet.</p> <p>Grundlage des Betrages ist die zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten vertraglich vereinbarte Betreuungszeit, jedoch i.d.R. maximal eine wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden (Vollzeitplatz).</p>	<p>Die laufende Geldleistung ist gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII von der Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen (vgl. auch § 14 Abs. 6 Sächs-KitaG).</p> <p>Siehe hierzu auch Hinweise in der Empfehlung des SSG zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege</p> <p>Bestandteile der laufenden Geldleistung sind u. a. gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII die Abdeckung der Aufwendungen, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Ziffer 1) sowie ein Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Ziffer 2).</p> <p>Soweit die Angebote der Kindertageseinrichtungen in der Kommune unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt sind (z. B. auf einen 6-Stunden Platz), empfiehlt es sich aus Gründen der Gleichbehandlung eine analoge Regelung vorzusehen.</p> <p>Für Betreuungszeiten von über 45 Stunden pro Woche ist die Notwendigkeit für die Mehrstunden im Einzelfall durch die Personensorgeberechtigten nachzuweisen.</p>
<p>(2) <u>Variante 1:</u> Der monatliche Betrag für den Sachaufwand und die Förderungsleistung je Vollzeitplatz beträgt Euro (davon Sachaufwand.....Euro und Förderungsleistung.....Euro). In diesem Betrag ist der monatliche Elternbeitrag in Höhe von ... Euro enthalten.</p> <p>Je nach Betreuungszeit erfolgt eine Abstufung des Satzes wie folgt: 5 Tage mit 8 bis 9 Stunden täglich / 40 bis 45 Stunden wöchentlich = 100 % (Vollzeitplatz) 5 Tage mit 6 bis 7 Stunden täglich / 30 bis 38</p>	<p>Es wird darauf abgestellt, dass die Kindertagespflegeperson ihre Vergütung aus „einer Hand“, nämlich von der Kommune, erhält.</p>

<p>Stunden wöchentlich = 80 % 5 Tage mit 4 bis 5 Stunden täglich / 20 bis 28 Stunden wöchentlich = 60 %</p>	
<p><u>Variante 2:</u> Der monatliche Betrag für den Sachaufwand und die Förderungsleistung je Vollzeitplatz ergibt sich aus der Satzungin der jeweils gültigen Fassung. In diesem Betrag ist der monatliche Elternbeitrag gemäß der jeweils gültigen Satzung enthalten.</p>	
<p>(3) Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Urlaub und Fortbildung bis zu Arbeitstagen führen nicht zu einer Kürzung des Betrages für den Sachaufwand und die Förderungsleistung.</p> <p>Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Krankheit bis zu Arbeitstagen führen nicht zu einer Kürzung des Betrages für den Sachaufwand und die Förderungsleistung.</p> <p>Die Ersatzbetreuung aufgrund von Krankheit wird durch die Kommune zusätzlich finanziert.</p>	<p>Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen z. B. Urlaub, Fortbildung und Krankheit sollten in angemessenem Umfang anerkannt werden. Als angemessen werden pro Jahr angesehen:</p> <p style="padding-left: 40px;">20 bis 25 Tage für Urlaub 3 Tage für Fortbildung 10 Tage für Krankheit</p> <p>Zur Fortbildung siehe auch die Festlegungen in § 6 SächsQualiVO</p> <p>Für <u>geplante</u> Ausfallzeiten sollte durch die Kommune i.d.R. <u>keine</u> Ersatzbetreuung finanziert, es sei denn der Einzelfall erfordert dies.</p> <p>Die Ersatzbetreuung aufgrund von Krankheit sollte i. d. R. durch die Kommune finanziert werden.</p> <p>Da die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson im Falle von Krankheit nur begrenzt weitergezahlt wird, ergibt sich nur für diesen Zeitraum eine Doppelzahlung.</p>
<p>Abwesenheitszeiten des Kindes bleiben unberücksichtigt. Ist das Kind zusammenhängend länger als ... Betreuungstage unentschuldig abwesend, ist dies der Kommune schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Abwesenheitszeiten des Kindes führen, entsprechend der Betreuung in Kindertageseinrichtungen, nicht zu einer Kürzung des Aufwendungsersatzes.</p> <p>Mit dieser Regelung soll eine Spitzabrechnung aufgrund von Abwesenheitszeiten des Kindes vermieden werden.</p> <p>Die Kommune sollte jedoch über längere Fehlzeiten (ab ca. 5 Tage) informiert werden, damit die Gründe dafür geprüft werden können.</p> <p>Da die Kindertagespflegeperson die vertraglich geschuldete Leistung tatsächlich anbietet und die Abwesenheit des Kindes ihr nicht angelastet werden</p>

	kann, besteht ihr Anspruch fort.								
<p>(4) Zusätzlich zu dem Sachaufwand und der Förderungsleistung gemäß Absatz 1 werden der Kindertagespflegeperson</p> <p>a) die Beiträge zu einer Unfallversicherung</p> <p>b) die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung in Höhe von bis zu ... Euro monatlich sowie</p> <p>c) die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von Euro monatlich</p> <p>erstattet.</p>	<p>Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII sind</p> <p>a). die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (Ziffer 3),</p> <p>b). die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig (Ziffer 3) sowie</p> <p>c). die nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung ebenfalls hälftig (Ziffer 4)</p> <p>zu erstatten.</p> <p>vgl. Empfehlung des SSG zur laufenden Geldleistung</p> <p>.</p>								
<p>(5) Verpflegungskostenersatz wird durch die Kommune nicht gewährt. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist in dem Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren.</p>	<p>Von einigen Kommunen wird die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen als freiwillige Leistung gefördert. Soweit dies der Fall ist, sollte eine analoge Förderung dieser Leistung in Kindertagespflege vorgesehen werden.</p>								
<p>(6) Die Leistungen der Kommune werden zum eines Monats für den laufenden Monat auf das folgende Konto überwiesen.</p> <table border="1" data-bbox="204 1541 839 1682"> <tr> <td>Kontoinhaber</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geldinstitut</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bankleitzahl</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kontonummer</td> <td></td> </tr> </table> <p><u>Variante 1:</u> Die geleistete Betreuung ist ¼ jährlich mittels Formblatt der Kommune nachzuweisen. Ergibt die Prüfung, dass die Kommune aus Unkenntnis zu hohe Leistungen gezahlt hat, werden diese mit den Ansprüchen für die Folgemonate verrechnet bzw. sind von der Kindertagespflegeperson zurückzuzahlen.</p> <p><u>Variante 2:</u> Die Kindertagespflegeperson meldet bis zum 5.</p>	Kontoinhaber		Geldinstitut		Bankleitzahl		Kontonummer		<p>Mehrmonatiger Nachweis, Zahlung der Kommune zum 1. oder alternativ 15. eines Monats.</p>
Kontoinhaber									
Geldinstitut									
Bankleitzahl									
Kontonummer									

<p>eines Monats die für den laufenden Monat angemeldeten Kinder (<i>Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift</i>) und deren Betreuungszeit.</p>	<p>Monatlicher Nachweis, Zahlung der Kommune bis zum 15. eines Monats.</p>
<p>(7) Die Kommune kann die Zahlung gemäß Absatz 1 einstellen, sofern die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeträge oder mehr beträgt.</p> <p>Die Kommune unterrichtet die Kindertagespflegeperson hierüber mindestens vier Wochen vor Einstellung der Zahlung, damit diese noch die Möglichkeit hat, den Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten zu kündigen.</p>	<p>Familien, die wegen zu geringen Einkommens den Elternbeitrag nicht oder nur anteilig leisten können, sind durch die bundesrechtliche Regelung geschützt, wonach die Jugendämter in diesem Fall den Beitrag auf Antrag zu übernehmen haben. So ist sichergestellt, dass allen Kindern, unabhängig von der Einkommens-situation der Eltern, der Zugang zur Kindertagesbetreuung garantiert ist. Kündigungen wegen nicht gezahlter Elternbeiträge muss es somit für diesen Personenkreis nicht geben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Unfall- und Haftpflichtversicherung</p> <p>(1) Für das Kindertagespflegekind gewährt die Unfallkasse Sachsen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.</p> <p>(2) Der Kommunale Schadenausgleich gewährt Haftpflichtdeckungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Kindertagespflegeperson aus ihrer Betreuungstätigkeit entstehen. Haftpflichtdeckungsschutz wird auch gewährt für das Tagespflegekind in seiner Eigenschaft als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.</p> <p>Der Deckungsschutz bezieht sich nicht auf gegenseitige Ansprüche zwischen Kindertagespflegeperson und Pflegekind (sog. Innenverhältnis).</p> <p>(3) Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen versicherungsrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus Anlage der Vereinbarung.</p>	<p>Soweit die Kommune auch den Haftpflichtdeckungsschutz im sog. Innenverhältnis gewähren und finanzieren möchte und die Kindertagespflegeperson mit den Kindern bei der Ostdeutschen Kommunalversicherung (OKV) a.G anmeldet, müsste die Regelung ggfs. erweitert werden.</p> <p>Die Kosten pro Kind und Jahr betragen danach mit Stand 2013 ca. 12 Euro.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Beginn und Dauer der Vereinbarung</p> <p>(1) Die Vereinbarung tritt am in Kraft.</p>	

<p>(2) Die Vereinbarung gilt für die Dauer von einem Jahr. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht schriftlich bis zum des laufenden Jahres für das Folgejahr gekündigt wird.</p> <p>(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner schwerwiegend oder anhaltend gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diese zu erfüllen.</p> <p>(4) Die Vereinbarung endet, wenn die Pflegeerlaubnis erlischt oder die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist.</p> <p>(5) Veränderungen, z. B. hinsichtlich der Konzeption, der Anzahl der zu betreuenden Kinder oder der Öffnungszeiten hat die Kindertagespflegeperson der Kommune rechtzeitig anzuzeigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder der Vertrag sich als unvollständig erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die ungültige Bestimmung ist so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Bei Unvollständigkeit verpflichten sich die Vertragspartner die Vereinbarung entsprechend zu ergänzen.</p>	
<p>Datum Unterschrift Kommune</p> <p>Datum Unterschrift Kindertagespflegeperson</p>	

Anlage

Meldebogen (bei Aufnahme der Betreuung und bei Änderungen auszufüllen)

**gemäß § 4 Absatz 2
der Vereinbarung zwischen Kommune und Kindertagespflegeperson**

Name/Vorname Kindertagespflegeperson
Anschrift Kindertagespflegestelle

Hiermit wird angezeigt, dass das Kind

Name/ Vorname Geburtsdatum
wohnhaft
ab betreut wird.

Betreuungsumfang
.....

Bisherige Betreuung das Kind wurde bisher **nicht** betreut.
 das Kind wurde zuletzt betreut:
Name/Anschrift der Einrichtung/Kindertagespflegeperson
.....
.....

Angaben zur Prüfung der Absenkungsbeträge

Geschwisterkinder, die eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege besuchen:
Name/Vorname, Geburtsdatum, Anschrift Kita/KTP:
.....
.....
.....

Alleinerziehend Nein
 Ja ggfs. Bescheinigung beifügen

Personensorgeberechtigte

Name/Vorname
Anschrift
Unterschrift

Name/Vorname
Anschrift (soweit abweichend)
Unterschrift

Datum,
Unterschrift Kindertagespflegperson